

Gemeinde Heiligenberg

Bodenseekreis

Satzung

über

den Bebauungsplan "Öhmdwiesen", Wintersulgen

vom 19.03.1996

aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) iVm § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08. November 1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 19.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 19.03.1996 maßgebend; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan - Lageplan/zeichnerischer Teil i. M. 1:500 vom 19.03.1996,
2. Bebauungsplan - Übersichtslageplan ohne Maßstab vom 19.03.1996,
3. Bebauungsplan - textliche Festsetzungen vom 19.03.1996,
4. Bebauungsplan - Begründung vom 19.03.1996,
5. Grünordnungsplan - Bestandsplan i. M. 1:1.000 vom 04.12.1995,
6. Grünordnungsplan - Maßnahmenplan i. M. 1:500 vom 04.12.1995,
7. Grünordnungsplan - Textteil vom 04.12.1995.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

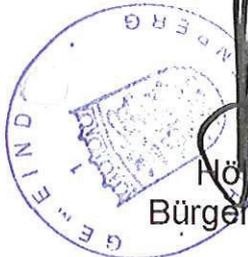
§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg, 20.03.1996

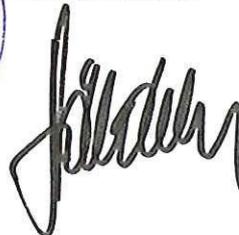


Nöderl
Bürgermeister



Beb.plan "Öhmdwiesen", W'sulgen
Ausfertigung
der textliche und zeichnerische Inhalt
dieses Bebauungsplanes stimmen mit
dem Satzungsbeschluß des Gemein-
derates vom 19.03.1996 überein.

Heiligenberg, 13.05.1996




Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

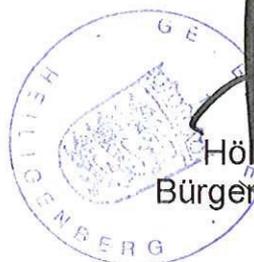
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein

anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der
Jahrsfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, 20.03.1996



Höderl
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN

"WINTERSULGEN - ÖHMDWIESEN"

GEMEINDE HEILIGENBERG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG



T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

BEBAUUNGSPLAN "WINTERSULGEN - ÖHMDWIESEN"

GEMEINDE HEILIGENBERG

A - RECHTSGRUNDLAGEN

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Baugesetzbuch (BauGB) | i.d.F. vom 8.12.1986 |
| | zuletzt geändert | am 23.11.1994 |
| | Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
(BauGB- MaßnahmenG) | i.d.F. vom 22.4.1993 |
| 3. | Baunutzungsverordnung (BauNVO) | i.d.F. vom 23.1.1990 |
| | zuletzt geändert | am 22.4.1993 |
| 4. | Landesbauordnung (LBO) Bad.-Württemberg | i.d.F. vom 8.8.1995 |
| 5. | Planzeichenverordnung (PlanzV) | i.d.F. vom 18.12.1990 |

B - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Das Gewerbegebiet ist gem. § 1 (4) BauNVO als gegliedertes Gebiet ausgewiesen:

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet "GEe" gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 In eingeschränktem Gewerbegebiet sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe gem. § 6 (1) BauNVO zulässig:

1.2 Gewerbegebiet "GE" gem. § 8 BauNVO

1.2.1 Zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe gem. § 8 (2) 1.

Für das Gesamtgebiet gilt darüberhinaus:

1.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V. mit § 1 (4) 2 BauNVO sind private Lagerplätze zur Lagerung von Wertstoffen, wie z.B. von Schrott, Abfällen aller Art, Autowracks, Stoff-, Papier- und Kartonballen sowie brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten unzulässig.

1.4 Lagern, Fahren und Arbeiten im Freien ist auf den ausgewiesenen Pufferflächen sowie auf den dem Allgemeinen Wohngebiet zugewandten Flächen nicht zulässig (s. Pkt. 5.3).

1.5 Die Gewerbebetriebe müssen hinsichtlich Wänden, Decken, Dächer und Öffnungen einen dem Innenschallpegel angepaßtes Schalldämm-Maß aufweisen. (s. VDI-Richtlinie)

1.6 Lüftungstechnische Anlagen dürfen keine Ansauge- oder Ausblasestellen auf der dem benachbarten Wohngebiet "Baumgarten" zugewandten Seite haben.

1.7 Kühlanlagen dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

1.8 Auf der dem Allgemeinen Wohngebiet zugewandten Seite dürfen keine Tore sein. Lüftungsöffnungen sind hier nur für Wohn- und Büronutzung zulässig.

1.9 Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die in § 8 (3) 3 genannten Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die zulässige Grundflächenzahl, der Festsetzung der maximalen Außenwandhöhe sowie der Firsthöhe.

siehe Eintragungen im Lageplan

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) 2 BauGB

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

3.2 Ein Überschreiten der Baugrenzen durch traufseitige Vordächer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

4. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

4.1 Offene Bauweise, siehe Eintragungen im Lageplan

4.2 Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch parallele Anordnung zu den Baugrenzen mit der Hauptfirstrichtung gem. Eintrag im Lageplan. Abweichungen von untergeordneten Bauteilen können zugelassen werden.

4.3 Bei Gebäude Nr. 4 ist aus Gründen des Immissionsschutzes eine zusammenhängende Bebauung von Gewerbe- und Betriebsleitergebäude vorgesehen. Die bauliche Verbindung ist über einen Zwischentrakt herzustellen.

5. NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BauGB

5.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Nebenanlagen für die öffentlichen Versorgungseinrichtungen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Im Bereich des Pufferstreifens zur freien Landschaft sind Fahrflächen und Lagerflächen unzulässig. (s. Pkt. 1.4)

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 (1) 4 BauGB

Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksgrenze zulässig.

7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 10 BauGB

7.1 Die im Lageplan dargestellten Sichtfelder (Si) sind ständig von allen Sichthindernissen von 0,80 m - 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten. Das Pflanzen von hochstämmigen Laubbäumen ist zugelassen, soweit sie kein Sichthindernis darstellen.

7.2 Die Herstellung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung ist entlang der Gemeindeverbindungsstraße in einer Tiefe von 15 m unzulässig.

8. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

Sowohl von der Gemeindeverbindungsstraße Kornstraße wie auch vom Flurweg ist ein Ein- und Ausfahrtsverbot auf die gewerblichen Flächen ausgewiesen. Ausgenommen ist die Zufahrt über die geplante Stichstraße, sowie die Zufahrt zu Flst.Nr. 187/3 im Rahmen der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung.

9. VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12 BauGB

Entlang der öffentlichen Straße sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Standorte für Straßenbeleuchtung und Einrichtungen für die Stromversorgung und Fernmeldeinrichtungen (Schaltkästen) zu dulden.

10. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 14 BauGB

10.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

Mit Bezug auf § 8, 8a BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen festgesetzt:

MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DES EINGRIFFS

11.1 Erhalt von Streuobstbäumen

Die vorhandenen Streuobstbäume sind soweit sie sich im dargestellten Pufferstreifen befinden im Sinne der Biotopvernetzungen zu erhalten und zu pflegen.

11.2 Reduzierung der Bodenversiegelung

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Bodenversiegelnde Decken wie Asphaltbelag und in Beton verlegtes Pflaster sind dabei auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Mindestens 70% der befestigten Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen (z.B. Rasengittersteine oder Pflastersteine mit Rasenfugen).

MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

11.3 Ergänzung Streuobstbestand

Der Streuobstbestand ist im Bereich der dargestellten Pufferfläche gem. Baumliste (Pflanzliste Nr. 1) zu ergänzen. Die Pflege der Flächen ist in Form einer zweischürigen, ungedüngten Wiese vorzunehmen. Die Pflanzung der ergänzenden Streuobstbäume hat umgehend zu erfolgen.

11.4 Pflanzgebot für Laubbäume § 9 (1) 25 BauGB

An den gekennzeichneten Stellen sind hochwachsende, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Grünordnungsplan). Von den angegebenen Standorten sind geringfügige Abweichungen möglich.

11.5 Gestaltung der Sichtdreiecke

Sichtdreiecke sind in Anlehnung an die EAE 85 entsprechend zu gestalten (z.B. Wiesenansaat, Halbsträucher, hochkronige Bäume)

11.6 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind mit einem entsprechenden Baumbewuchs zu versehen (pro 300 qm überbaubare Fläche mindestens 1 Baum, s. Pflanzliste 2). Zur Einbindung der Gebäudekörper sind mindestens zweireihige Gehölzpflanzungen vorzusehen. (s. Pflanzliste Nr. 3).

11.7 Regenwasserabfluß

Da der Vorfluter nur eine geringe Leistungsfähigkeit besitzt, ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser über eine getrennte Leitung oder in offenem Graben einer naturnah gestalteten Retentionsfläche zuzuführen (Abmessung in Abstimmung mit der Wasserschutzbehörde).

Von den Retentionsflächen ist der Überlauf in einem öffentlichen Graben zu führen, von wo aus das Wasser in einer getrennten Leitung zum Vorfluter (Bachlauf) geführt wird.

11.8 Fassadenbegrünung

Mauern und fensterlose Fassaden über 40 qm sind mit Fassadenbewuchs zu begrünen.

12. RANDABSCHLUSS DER STRASSENKÖRPER § 9 (1) 26 BauGB

12.1 Entlang der öffentlichen Straße ist auf den privaten Grundstücksflächen eine Anpassung an das Straßenniveau zu dulden. Darüberhinaus ist für die Herstellung der Randeinfassung in einem Geländestreifen von 0,3 m unterirdische Betonrückenstützen zu dulden.

13. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (2) BauGB

13.1 Die maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen ist im Lageplan festgesetzt. Bei besonderen topographischen Problemen kann sie von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde geringfügig verändert werden.

C - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BauGB und § 73 LBO

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 73 (1) 1 LBO

1.1 Baukörper

Zur freien Landschaft hin ist auf eine entsprechende Gliederung der Gewerbebauten zu achten. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die Gebäude als rechtwinklige, deutlich längsgestreckte Baukörper zu erstellen mit einer Gebäudetiefe von max. 12 m. Anbauten können im begrenzten Maße angefügt werden. Bei Gebäude Nr. 4 im Gewerbegebiet ist ein hofartiger Baukörper mit Öffnung nach Norden vorzusehen. Bei besonderen betrieblichen Erfordernissen ist eine größere Gebäudetiefe als Ausnahme möglich.

1.2 Fassade

- Die Fassaden der gewerblichen Gebäude sind zu mind. 3/4 der Fläche mit Holzverschalungen zu versehen.
- Öffnungen zur freien Landschaft hin müssen gegliedert werden.
- Die Putzflächen sind mit gedeckten Farben zu streichen.
- Fassaden ohne Öffnungen mit einer Fläche von mehr als 40 qm sind durch Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen

1.3 Dach

- Die Gewerbegebäude sind mit geneigten Satteldächern von 25 - 35 Grad Dachneigung zu versehen. Bei Wohngebäuden sind Dachneigungen von 42 - 45 Grad zulässig.
- Als Dachdeckung sind für die Gewerbegebäude nur Dachziegel bzw. Dachsteine zulässig bzw. im Erscheinungsbild ähnliche Materialien, Farbgebung braunrot. Als Ausnahme ist auch Dachbegrünung zulässig.
- Für Wohngebäude sind nur Dachziegel bzw. Dachsteine in braunroter Farbgebung zulässig.
- Kamine und Silos sind in die Gebäude einzubeziehen und dürfen nicht mehr als 2,0 m über OK First hinausstehen.

2. HÖCHSTGRENZE VON GEBÄUDEHÖHEN § 73 (1) 7 LBO

2.1 Im Lageplan sind max. Wandhöhen bzw. Firsthöhen festgesetzt. Sie sind zu bemessen von der festgelegten EFH bis Oberkante Dachhaut.

3. WERBEANLAGEN § 73 (1) 1 LBO

3.1 Werbeanlagen sind zurückhaltend auszuführen und nur auf den Fassadenseiten zulässig, die der Erschließungsstraße zugeordnet ist.

3.2 Die Werbeanlage darf eine Höhe von max. 60 cm aufweisen und muß mit Einzelbuchstaben ausgeführt werden.

3.3 Werbeanlagen aller Art auf Dächern von baulichen Anlagen oder in einer Höhe von mehr als 5,0 m über der Erschließungsstraße sind nicht zugelassen.

3.4 Bewegliche Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.

4. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN § 73 (1) 5 LBO

4.1 Die unbebauten Flächen der überbaubaren Grundstücke sind, soweit sie nicht als Verkehrs- oder Lagerflächen benutzt werden, zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

4.2 Evtl. Lagerflächen sind durch entsprechenden Lage- und Randbewuchs vor Einsicht zu schützen, insbesondere Richtung Wohngebiet "Baumgarten".

4.3 Geländeänderungen zum Anschluß an das Gebäude sind nur zulässig, wenn sie in weicher Modellierung erfolgen. (max. 1:4)

4.4 Böschungen, die sich aufgrund der Erschließungsmaßnahmen ergeben sollten, sind auf den Grundstücken ebenfalls in weicher Modellierung auszugleichen.

4.5 Stellplätze sind zur Verringerung der Bodenversiegelung mit offenporigen Belägen zu versehen wie z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster etc. Nach maximal 5 Stellplätzen sind diese durch hochwachsende Laubbäume zu gliedern. (Baumscheibe mind. 6 qm, siehe Planungsrechtliche Fortsetzungen Pkt. 11).

4.6 Die gem. Pflanzgebot zu pflanzenden Bäume müssen bei der Pflanzung eine Mindesthöhe von 3,5 m haben. Im Bereich der Sichtschutzflächen müssen die Bäume eine Astansatzhöhe von mind. 3,0 m haben.

5. EINFRIEDIGUNGEN § 73 (1) 5 LBO

5.1 Einfriedigungen sind als Weidezaun oder Maschendrahtzaun entlang der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 1,5 m, zur freien Landschaft hin sind sie bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig und beidseitig mit landschaftsgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

5.2 Entlang der Erschließungsstraße sind Einfriedigungen nur in einem Abstand von mindestens 3,0 m, zur freien Landschaft hin nur in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Grundstücksgrenze aus gemessen zulässig.

6. PFLANZLISTE siehe Anlage und Grünordnungsplan

H I N W E I S E

1. Höhenlinien

Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten der Inhalte im Bebauungsplan setzt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderlichen Angaben fest.

2. Werbeanlagen

Für Werbeanlagen über ein Größe von 1 qm Ansichtsfläche ist ein gesondertes Baugesuch zu erstellen.

3. Freiflächengestaltung

Um eine entsprechende Freiflächengestaltung der Gewerbebetriebe zu sichern, wird im Rahmen jedes Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Freiflächen- und Begrünungsplan gefordert.

4. Wasserwirtschaft

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser kann auf den Privatgrundstücken über Zisternen dezentral gespeichert und entsprechend zur Gartenbewässerung verwendet werden. Über den Überlauf ist die Zisterne an die Retentionsflächen anzuschließen, die das Wasser den öffentlichen Gräben und dann dem Vorfluter zuführt.

Für die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde gemäß den festgesetzten Richtlinien.

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserfassung und Brunnen Röhrenbach, das mit RVO vom 28.05.1971 festgesetzt wurde, muß aus hydrogeologischen Gründen erweitert werden. Die neue Abgrenzung ist noch nicht untersucht; ein entsprechendes Untersuchungsprogramm wird zur Zeit von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Für den Fall, daß das Plangebiet in das Schutzgebiet einbezogen wird, gelten dann § 6 und § 7 des Verordnungsmusters der "Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten" vom 14.11.1994. Vom Amt für Wasser- und Bodenschutz/LRA Bodenseekreis bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken.

5. Bodenschutz

Nach § 4 (2) BodSchG und § 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten. Die vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten und den Bauherren mit der Baugenehmigung auszuhändigen.

Beim Antreffen von Altlasten ist das Landratsamt, Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde, und das WBA Ravensburg zu informieren und mit diesen die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Bodenbelastungen / Altlasten zu treffen. Als Nachweis kann eine Bestätigung der Unteren Wasser- / Bodenschutzbehörde über die ordnungsgemäße Sanierung der Bodenbelastung / Altlast gefordert werden.

6. Immissionen

Die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz werden im einzelnen im Baugenehmigungsverfahren durch das Gewerbeaufsichtsamt geprüft.

7. Archäologie

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen, z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä. angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Knochen, Metallteile o.ä.) ist das Landesdenkmal zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Kressbronn am 20.6.1995
ergänzt am 19.03.1996

.....
Fakler-Binder, Dipl.-Ing. SRL

Gebilligt vom Gemeinderat:

Heiligenberg am 19. März 1996


.....
Bürgermeister Höderl

Beb.plan "Öhmdwiesen", W'sulgen
Ausfertigung
der textliche und zeichnerische Inhalt
dieses Bebauungsplanes stimmen mit
dem Satzungsbeschluß des Gemein-
derates vom 19.03.1996 überein.

Heiligenberg, 13.05.1996





ANLAGE NR. 1

Pflanzliste für die Umsetzung des Pflanzgebotes § 9 (1) 25 BauGB

Pflanzliste 1 : Obsthochstämme

Äpfel:

Boikenapfel
Brettacher
Bittenfelder
Bohnapfel
Schwäbischer Rosenapfel
Gewürzluiken
Transparent aus Croncels
Maunzenapfel
Glockenapfel
Salemer Klosterapfel
o. ä.

Birnen:

Oberösterreichischer Weinbirne
Schweizer Wasserbirne
Fässlesbirne
Batholomäusbirne
Gelbmostler
Grüne Jagdbirne

Zwetschgen:

Hauszwetschge
Lukas Frühzwetschge
Schöne aus Löwen

Pflanzliste 2: Bäume 1. + 2. Ordnung (mindest Größe 3 x v 14 - 16)

Acer campestre
Acer platanoides
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Quercus robur
Quercus petraea
Fraxinus excelsior
Ulmus glabra
Prunus avium
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
o. ä.

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Vogelbeere
Spelerling
Stieleiche
Traubeneiche
Esche
Bergulme
Vogelkirsche
Winterlinde
Sommerlinde

Pflanzliste 3: Heckengehölze 2 - reihig im Raster 1,5 m x 1,5 m

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Virburnum lantana	Wolliger Schneeball
Virburnum opulus	Wasserschneeball

eingestreut ca. 30 % Bäume der Liste 2

Pflanzliste 4: Fassadenbegrünung

Schling- und Kletterpflanzen

Rubus fruticosus	Brombeere
Clematis spec.	Clematis in Sorten
Rosa spec.	Kletterrosen in Sorten
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Vitis spec.	Weinrebe
Hedera helix	Efeu
o. ä.	

